



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0192/2018

Vorlage: ST/0022/2019		Datum: 23.01.2019	
Verfasser:	Dezernat 4	Az.:	
Betreff:			
Antrag der CDU-Ratsfraktion: Resolution der Stadt Koblenz zu §§ 10 und 10 a Kommunalabgabengesetz des Landes Rheinland-Pfalz			
Gremienweg:			
24.01.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	verworfen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	öffentlich	Gegenstimmen

Stellungnahme:

Gemeindliche Verkehrslagen sind ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Infrastruktur und damit kommunale Kernaufgabe.

Ihre Unterhaltung und der Ausbau sollten deshalb von der Allgemeinheit und nicht überwiegend von den jeweiligen Anliegern gezahlt werden.

Ausbaubeiträge stellen aber auch einen nicht unerheblichen Teil der Finanzierung der Ausbaumaßnahmen dar. In der Regel betragen sie zwischen 50 und 70 Prozent der ausbaubeitragsfähigen Kosten.

Wenn die Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Beiträge wegfällt, entsteht somit eine Deckungslücke im kommunalen Haushalt. Diese müsste entweder durch höhere Kreditaufnahmen finanziert oder durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden.

Die Verwaltung spricht sich insoweit dafür aus, dass bei Wegfall der Rechtsgrundlagen zur Erhebung der Beiträge dies durch Landesmittel kompensiert wird. Zweckgebundene Zuweisungen sind, wie die Erfahrungen zeigen, meist mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Deshalb wären Landesmittel in Form einer Erhöhung der allgemeinen Finanzaufweisungen des Landes an die Kommunen der Vorzug zu geben.

Beschlussempfehlung:

Mit dieser Maßgabe empfiehlt die Verwaltung die beantragte Resolution zu beschließen.